

|                     |  |
|---------------------|--|
| <b>Zeitschrift:</b> | Anzeiger für schweizerische Altertumskunde : Neue Folge = Indicateur d'antiquités suisses : Nouvelle série |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerisches Landesmuseum   |
| <b>Band:</b>        | 12 (1910)  |
| <b>Heft:</b>        | 2  |
| <b>Artikel:</b>     | Die Ehrenbecher und Ehrengeschriffe der Städte Bremgarten und Mellingen                                    |
| <b>Autor:</b>       | Meier, S.  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-158810">https://doi.org/10.5169/seals-158810</a>                    |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Ehrenbecher und Ehrengeschriffe der Städte Bremgarten und Mellingen.

Von S. Meier.

Die Schatzkammer des schweizerischen Landesmuseums birgt verschiedene der Stadt Bremgarten gehörende Silbergeschriffe als Depositen,<sup>1)</sup> so u. a.: 1. eine aus dem Jahre 1620 datierte Schale mit der Darstellung des Tellenschusses und mit der Inschrift. Beatt. Zur. Lauben. Burger. zu. Zug. vnd. Bremgarten. d. Z.: Land schriber. der. fryen Empteren. d. Erg. — 2. Zwei ziselierte Schalen mit emailliertem Wappen und auf letzterem die Inschrift: HEINRICVS. SCHVFELBVL. BVRGER. ZV. BRENGARTEN. 1634. — 3. Eine getriebene, von einem Delphin getragene Nautilusschale mit dem Bucher-Wappen und der Inschrift: Niclaus Bucher ward Stadtschryber 1642. — 4. Hälften eines gebuckelten Doppelbechers; am Lippenrande mit der Inschrift: Hans Jakob Im Hof vnd Her Jost Honegger, Amptmann dess Gottshus Muri, wurdend beyd dess Grichts Anno 1651. — 5. Getriebener Stauf mit Deckel und Lanzenträger. Auf der Innenseite des Deckels das Wappen Bürgisser, Wyß und Weissenbach, mit den Initialen: H. M. B. Kleinen Raths, H. C. W. Großen Raths, H. H. W. B. Des Grichts 1679. — 6. Getriebene Nautilusschale, darauf ein Amor mit dem Wappenschild der Bucher und Inschrift: Nicolaus Buocher ward Stattschreiber den 13ten Februarij A 1687. — 7. Getriebene Nautilusschale mit einer Fortuna, getragen von einer nackten weiblichen Figur. Inschrift: Herr Johan Buocher, Wardt dess Kleinen Raths und Kilchmeyer zu Bremgarten den 21. Juny 1694.

Welches mag die Veranlassung zur Anfertigung dieser Schaustücke gewesen sein? Die Antwort auf diese Frage geben, wenigstens was Nr. 3—7 betrifft, die bezüglichen Inschriften selber. Sämtliche fünf Geschriffe waren *Ehrengeschenke* an die Obrigkeit. Niklaus Bucher (Nr. 3) schenkte seine Nautilusschale zum Andenken an seine Wahl zum Stadtschreiber; Jak. Imhof und Jost Honegger (Nr. 4) schenkten ihren Doppelbecher zur Erinnerung an die Wahl ins Gericht u. s. w. Die Schalen 1 und 2 wurden der Obrigkeit verehrt aus Erkenntlichkeit für die Aufnahme ins Bürgerrecht. Zurlauben erscheint unter den Bürgern der Stadt Bremgarten erstmals im Jahre 1627 und zwar als „Landschreiber Zurlauben.“ Siehe J. Meyenberg, Schlussbericht über die Schulen in Bremgarten 1856—57. „Bürgerbuch 1576—1662.“ — Ebendaselbst heißt es s. d. 1635 „wurde Heinrich Schaufelbühl von Zurzach aus besonderm Affekt und viel an Bremgarten erzeugter Dienstwilligkeit und Freundschaft mit dem Bürgerrecht beeht.“

Das Schenken von Bechern an die gnädigen Herren von Bremgarten zur Erinnerung an die Aufnahme ins Bürgerrecht datiert aus dem Ende des 16. Jahrhunderts. Es war keine freiwillige Sache. Die Obrigkeit hatte es anbefohlen. Im Jahre 1592 wurde nämlich erkannt, daß ein Bürger eine Einkaufssumme von 40 Pfund zu entrichten habe und nebstdem noch einen silbernen Becher, 8löthig, geben solle. Vorher hatten die Bürgerrechtsbewerber bloß ein Einkaufsgeld zu erlegen. Im Jahre 1570 wurde dasselbe von beiden Räten (klein und groß Rät) auf 20 Pfund festgesetzt (für Einsäßen auf 10 Pfund), Anno 1577 aber auf 40 resp. 20 Pfund erhöht. Später fanden noch weitere Erhöhungen der Einkaufsgebühren statt. Anno 1600 auf 40 gl. und dazu einen 10löthigen Becher, Anno 1609 auf 50 gl., nebst 30 gl. zu

<sup>1)</sup> Vgl. J. Stämmle, Die Pflege der Kunst im Kanton Aargau, S. 165 168.

Einzug und einen 20löthigen Becher, Anno 1641 auf 100 gl. und einen 25löthigen Becher. („Diejenigen, welche das Hintersäßenrecht antreten wollen, sollen 50 gl. aber keinen Becher geben. Will ein Hintersäß das Bürgerrecht kaufen, so muß er noch 50 gl. samt dem Becher legen.“) Anno 1673 verlangte man 200 gl. und einen 25löthigen Becher, dazu für jeden der beiden Räte 20 Schilling Sitzgeld. Vom Jahre 1609 an mußte jeder Neubürger dann noch Harnisch und Wehr und einen Feuerkübel anschaffen, Anno 1673 statt des Harnischs eine Muskete. Auch die Andenken an die Uebernahme eines Amtes oder einer Pfründe waren Geschenke auf Befehl.

So beschlossen im Jahre 1619 beide Räte: Da in den benachbarten Städten ein läblicher Brauch ist, daß die neuen Ratsfreunde Ehrengeschirre der Obrigkeit verehren müssen, so hat m. H. hier ebenfalls gefallen, daß es hier auch geübt werde, namentlich so einer in den Kleinen Rath promoviert und befördert werde, soll er ein Geschirr machen lassen à 16 Loth, einer in den Großen Rat à 8 Loth und eines des Gerichts à 12 Loth.

Ferner Anno 1642: Ein neugewählter Schultheiß soll ein Ehrengeschirr auf das Rathaus geben, welches nicht unter 25 Loth halte.

Ehrengeschirre oder Becher, mit 25 Loth Silber, hatten auch jene zu geben, denen eine Pfründe verliehen worden war.

Das Städtchen Mellingen besaß ebenfalls einen wertvollen Silberschatz. Er hatte sich im Laufe des 17. Jahrhunderts angesammelt und umfaßte allein an Bechern 50 Stück. Darunter waren 17 Bürgerbecher aus den Jahren 1615 – 1666, zwei derselben 33 Loth schwer, 30 Ratsherrenbecher aus dem 17. Jahrhundert, 1 Becher vom Untervogt Felix Seiler von Tägerig vom Jahre 1636, 8 Becher von Geistlichen und der Äbtissin in Gnadenthal. Die Schenker der Bürgerbecher hatten ihre Verehrungen gemacht, „daß sie Bürger worden.“

Bezüglich der Becherschenkung des Untervogts Felix Seiler in Tägerig, so hängt diese jedenfalls mit der Vogtwahl zusammen. Mellingen besaß nämlich seit dem Jahre 1543 im Zwing Tägerig die niedere Gerichtsherrlichkeit und setzte daselbst auch den Untervogt. Nun notiert das Gerichtsbuch von Tägerig unterm 15. Dez. 1702: Schultheiß und Rat neben Zwingherr Joh. Jakob Ablütz setzen zu einem Vogt den Caspar Huober Soll sein Eid fleißig betrachten und dem Zwingherrn alles fleißig anzeigen und abrichten wie es andere tun müssen, nämlich 15lötigen Becher. Ferner s. d. 1721, 29. Mai. ist auf Absterben Untervogt Kaspar Huber . . . von M. G. H. ernamset Melchior Seiler, soll abstatten, was vorgehndte auch ein Silbern Becher 16 Loth.

Mit der Zeit kehrte sich der Sammeleifer der städtischen Obrigkeit für derartige Schätze ins Gegenteil um. Am 15. Juni 1716 verkauften nämlich Schultheiß und Rat von Mellingen, „in Anbetracht, daß das Silbergeschirr an alten Bechern im Gewölb zu liegen keinen Nutzen schaffe, besser verkauft und zu Kapital zinstragend verwendet, auch ein Nutzen haben“, sämtliche 50 Becher und dazu 28 silberne Löffel dem „Jud Jakob Guggenheim zu Lenglau“ (Lengnau). Das bezügliche Verzeichnis führt folgende Rechnungs-posten auf:

Summa: Vergült an Loth 720 L. 2 g. à 1 französischen halben Thaler.

an Silber 410 „ 2 „ à 15 btz.

1131 L.

Vergültet bringen 672 L 7 bz.

Das silberne 370 „

Summa R 1042 L.

